

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen des Geschäftsbereichs Distribution

Stand: Mai 2012

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Verträge, bei denen eine der Tochtergesellschaften weltweit der Benteler Distribution International GmbH (nachfolgend als „**Benteler**“ bezeichnet) als Verkäufer und die andere Vertragspartei („**Käufer**“) als Käufer auftritt. Als Tochtergesellschaft gilt jede juristische Person oder teilrechtsfähiger Rechtsträger, deren Angelegenheiten oder Organe Benteler direkt oder indirekt leiten kann, sei es durch die Inhaberschaft von Stimmrechten, durch Vertrag oder auf sonstige Weise und unabhängig davon, ob diese Möglichkeit auch tatsächlich ausgeübt wird. Dies wird bei direkter oder indirekter Inhaberschaft von 50% der ausgegebenen Stimmrechte unwiderleglich vermutet, wobei jedoch das Vorliegen einer geringeren Inhaberschaft solcher Stimmrechte nicht notwendigerweise eine Leitungsmacht ausschließt.
- 1.2** Anderslautende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, Benteler stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsabschluss

- 2.1** Ein Vertrag kommt nur durch ausdrückliche oder konkludente (z.B. Lieferung oder Zahlung) Einigung der Parteien zu Stande, insbesondere jedoch nicht durch bloßes Schweigen. Im Falle des konkludenten Vertragsschlusses kommt der Vertrag nicht mit dem Inhalt des der konkludenten Annahme vorangehenden Angebots, sondern zu den inhaltlich übereinstimmenden Regelungen aus diesem Angebot und der vorangegangenen Aufforderung der anderen Partei zur Abgabe eines Angebots zustande, falls eine solche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots gemacht wurde. Für die sich inhaltlich widersprechenden Regelungen findet das Gesetzesrecht Anwendung.
- 2.2** Im Falle eines Vertragsschlusses ist der Käufer unbeschadet etwaiger früher vereinbarter Fälligkeit der Pflicht zur Abholung verpflichtet, sämtliche von Benteler eingelagerten Bestände in Bezug auf die bestellte Ware spätestens innerhalb desselben Wirtschaftsjahres abzunehmen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1** Soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart verstehen sich sämtliche Preise als Nettopreise exklusive Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben sowie der Kosten für Verpackung und Transport. Kommt keine Einigung der Parteien über den Preis zustande, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise Bentelers oder, wenn keine gültige Preisliste vorliegt, die von Benteler im Zeitpunkt der Lieferung allgemein berechneten Preise.
- 3.2** Die Parteien sind sich darüber einig, dass den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen die zu diesem Zeitpunkt gültigen Material- und Rohstoffkosten nach dem jeweiligen Preisindex der deutschen Wirtschaftsvereinigung Stahl für die jeweilige Ware zu Grunde liegen. Sie vereinbaren daher bei Kostensteigerungen für jedwede Material- und Rohstoffkosten um mindestens 5% im Vergleich zu den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Material- und Rohstoffkosten eine vierteljährlich zum Monatsersten erfolgende automatische Anpassung der Preise für das nachfolgende Quartal bis zum Ablauf der Vertragsdauer.
- 3.3** Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis spätestens 30 Tage nach Lieferung ab Werk (EXW) per Banküberweisung kostenfrei und ohne Skontoabzug zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags bei Benteler entscheidend. Ist jedoch vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach Meldung der Versandbereitschaft durch Benteler vom Käufer zum Versand abgerufen werden soll, ist Benteler bereits ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren. In diesem Fall ist der Kaufpreis abweichend von Satz (1) 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

- 3.4** Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, für jeden Werktag des Zahlungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des jeweiligen Rechnungsbetrags bis zu einer Obergrenze von 5% dieses Rechnungsbetrages an Benteler zu zahlen. Darüber hinaus ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen von acht Prozent über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz sowie Erstattung sämtlicher darüber hinaus gehender durch den Verzug verursachten Schäden inklusive erforderlicher interner und externer Rechtsverfolgungskosten verpflichtet. Die im vorstehenden Satz 1 genannte Vertragsstrafe ist jedoch auf diese Verzugsschäden und Verzugszinsen anzurechnen.
- 3.5** Ein Zahlungsverzug des Käufers um mehr als 30 Tage begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.
- 3.6** Zusätzlich ist Benteler berechtigt, eine gemäß Ziffer 7 (Eigentumsvorbehalt) erteilte Einziehungsermächtigung zu widerrufen und für künftige Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen.

4. Fortlaufende Lieferungen

- 4.1** Bei auf fortlaufende Lieferungen gerichteten Bezugsverträgen oder Sukzessivlieferungsverträgen ist der Käufer mangels anderweitiger vertraglicher Einigung verpflichtet, Abrufe monatsweise für im Wesentlichen gleiche Bezugsmengen zu tätigen. Anderenfalls ist Benteler berechtigt, die Bezugsmengen nach billigem Ermessen selbst zu bestimmen.
- 4.2** Überschreiten einzelne Abrufe des Käufers die in Absatz 1 bestimmte Monatsmenge, ist Benteler zur Lieferung dieser Mehrmenge berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

5. Gewichte

Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Benteler ist berechtigt, das Gewicht ohne Wägung nach Norm zzgl. 2 ½ % (Handelsgewicht) zu ermitteln. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen oder ähnliches sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

6. Lieferfristen und Liefertermine / Verzug

- 6.1** Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist mangels anderweitiger Vereinbarung der Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware ab Werk Benteler (EXW) maßgeblich.
- 6.2** In Fällen höherer Gewalt verlängern sich Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine um den Zeitraum des Vorliegens des die höhere Gewalt darstellenden Ereignisses. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Verkaufsbedingungen gelten sämtliche von keiner Partei verschuldeten, unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse, wie insbesondere jedoch nicht abschließend Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, unverschuldete Transportverzögerungen und unverschuldeter Maschinenbruch sowie hoheitliche Maßnahmen, wie insbesondere jedoch nicht abschließend Verzögerungen in der Zollabfertigung. Benteler verpflichtet sich, dem Käufer unverzüglich das höhere Gewalt darstellende Ereignis anzuzeigen. Auch bei längerem Andauern des vorgenannten Ereignisses ist der Käufer frühestens sechs Wochen nach Eintritt des die höhere Gewalt darstellenden Ereignisses berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3** Bei Verzug ist die Haftung Bentelers auf 5% des Nettokaufpreises der jeweiligen Lieferung beschränkt. Eventuelle Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung bleiben davon vorbehaltlich der in Ziffer 10 getroffenen Regelung unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1** Benteler behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller (auch zukünftigen und bedingten) Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor („**Vorbehaltsware**“).

- 7.2** Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Benteler als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Benteler zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne des vorhergehenden Absatzes.
- 7.3** Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer Benteler bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und der Verarbeitung und verwahrt sie für Benteler unentgeltlich.
- 7.4** Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der nachfolgenden Absätze 7.5 und 7.6 auf Benteler übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieser Klausel gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 7.5** Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Benteler abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs, zu dem Benteler jederzeit berechtigt ist, insbesondere jedoch bei Zahlungsverzug des Käufers, Nichteinlösung eines Wechsels oder dem berechtigten Antrag Bentelers oder eines anderen Gläubigers des Käufers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen.
- 7.6** Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so tritt er die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren an Benteler ab. Bei der Weiterveräußerung von Ware, an der Benteler Miteigentumsanteile gemäß Absatz drei innehat, tritt er einen Bentelers Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Forderung an Benteler ab. Benteler nimmt die Abtretung hiermit bereits an.
- 7.7** Bei begründetem Anlass ist der Käufer auf Bentelers Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben, Benteler die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- 7.8.** Der Käufer verpflichtet sich, Benteler von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er verpflichtet sich darüber hinaus, Dritte im Falle einer Pfändung unverzüglich auf das Eigentum Bentelers an der Vorbehaltsware hinzuweisen und bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um eine solche Pfändung durch Dritte zu verhindern.
- 7.9** Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils von Bentelers Forderungen hin, ist Benteler berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Die Rückholung ist jedoch nicht als Erklärung eines Vertragsrücktritts zu verstehen.
- 7.10** Benteler verpflichtet sich, aufgrund dieser Klausel gehaltene Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.
- 7.11** Bei Lieferung von Ware außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Käufer verpflichtet, für Benteler ein dem in den vorhergehenden Abschnitten geregelten verlängerten Eigentumsvorbehalt vergleichbares Sicherungsrecht zu bestellen und dies auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Die Verletzung dieser vertraglichen Verpflichtung begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.

8. Versand und Verpackung / Annahmeverzug / Gefahrübergang

- 8.1** Benteler ist berechtigt, den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen.
- 8.2** Wird die Verladung oder Beförderung der Ware durch den Käufer nach einer durch

Benteler erfolgte Aufforderung zur Abholung verzögert, ist Benteler berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern, alle zu ihrer Erhaltung für notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen und sie dem Käufer unbeschadet dessen fortbestehenden Rechts zur Abholung als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn als versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von drei Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft abgeholt wird. Weitergehende Rechte Bentelers auf Schadensersatz bleiben unberührt.

- 8.3** Soweit handelsüblich, liefert Benteler die Ware verpackt und gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Käufer. Standardtransportmittel wie insbesondere Gitterboxen und Hebebänder sind vom Käufer bei Lieferung der Ware an Benteler zurückzugeben. Verpackung, Schutz- und sonstige Transporthilfsmittel werden jedoch nicht zurückgenommen. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, insbesondere jedoch nicht abschließend für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 8.4.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über. Abweichend hiervon erfolgt der Gefahrübergang bei Lieferung EXW jedoch bereits mit der Zurverfügungstellung der Ware im Werk oder Lager.

9. Gewährleistung

- 9.1** Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation mehr als nur unerheblich abweicht; die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur dann und insoweit übernommen, als dies von Benteler schriftlich zugesagt worden ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko beim Käufer. Eine Haftung für Sachmangel ist neben den im Gesetz genannten Ausschlussgründen auch dann ausgeschlossen, wenn die Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit auf einer unsachgemäßen Behandlung der Ware durch den Käufer beruht. Die Haftung Bentelers für Rechtsmängel ist gemäß den in Ziffer 10 getroffenen Bestimmungen beschränkt.
- 9.2** Vertraglich vereinbarte Spezifikationen und ein etwaiger ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.3** Der Käufer hat empfangene Ware nach Ablieferung unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen und bei Anwendung branchenüblicher Sorgfalt erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablieferung zu rügen. Bei auch bei Anwendung branchenüblicher Sorgfalt nicht erkennbaren Mängeln (versteckten Mängeln) läuft die Untersuchungs- und Rügefrist ab dem Zeitpunkt, an dem der Mangel erkennbar war. Falls die Parteien eine Vorabnahme oder „pre-inspection“ vereinbart haben und ein bei Anwendung branchenüblicher Sorgfalt erkennbarer Mangel vorliegt, läuft die Untersuchungs- und Rügefrist bereits ab dem Beendigungszeitpunkt dieser Vorabnahme oder „pre-inspection“. Bei versteckten Mängeln gilt Satz (2) entsprechend.
- 9.4** Der Käufer ist verpflichtet, Benteler ab Erteilung der Mängelrüge unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf Verlangen ist die betreffende Ware oder eine Probe derselben Benteler auf Bentelers Kosten zuzusenden. Bei schuldhaft unberechtigter Mängelrüge ist Benteler berechtigt, vom Käufer die Erstattung sämtlicher dadurch verursachter Schäden zu verlangen. Der Umfang des zu ersetzenden Schadens umfasst insbesondere jedoch nicht abschließend die Erstattung sämtlicher interner wie externer Prüfungskosten, Versandkosten sowie interner und externer Kosten der Rechtsverteidigung.
- 9.5** Bei Vorliegen eines Sachmangels ist Benteler zur Nacherfüllung gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Eine Verpflichtung Bentelers zum Ein- und Ausbau mangelhafter Ware oder zur Übernahme der Kosten hierfür besteht

nur, wenn Benteler ein Verschulden trifft. Außer im Fall des Herstellerregresses gemäß nachfolgendem Absatz 6 erfolgt diese nach Wahl Bentelers entweder durch Mangelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ware. Wird die Nacherfüllung durch Benteler nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so ist der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer dafür gesetzten Nachfrist berechtigt, entweder den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Als Erfüllungsort für die Nacherfüllung vereinbaren die Parteien hiermit ausdrücklich den Geschäftssitz Bentelers.

- 9.6** Ansprüche des Käufers gemäß § 478 BGB können gegen Benteler nur geltend gemacht werden, wenn in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und dessen Abnehmer ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt. Die Ansprüche sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer von dessen Abnehmer geltend gemachten Mängelansprüche und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu Benteler obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß Ziffer 9 Absatz 3 nachgekommen ist.

10. Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkung

- 10.1** Benteler haftet dem Käufer auf Schadensersatz wegen mangelhafter Lieferung sowie wegen der Verletzung sonstiger Vertragspflichten (wie insbesondere vertraglicher Nebenpflichten oder vorvertraglicher Pflichten) und Delikt vorbehaltlich der in Satz 4 getroffenen Einschränkungen lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für eventuelle Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung. Auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung (§280 BGB) haftet Benteler nur bei nachgewiesenem Verschulden. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Als wesentliche Vertragspflicht gilt dabei eine Pflicht, deren Beachtung die Durchführung des Vertragszwecks erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer unter Berücksichtigung dieses konkreten Vertragszwecks berechtigterweise vertrauen darf. Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass die Freiheit der Ware von Schutzrechten Dritter keine wesentliche Vertragspflicht Bentelers darstellt. Darüber hinaus bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 10.2** In Fällen grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung Bentelers jedoch auf den vertragstypischen bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dieser beträgt höchstens, jedoch nicht zwangsläufig, EUR 500.000 pro Schadensfall und Kalenderjahr.
- 10.3** Die Haftung Bentelers wegen Verzugs richtet sich ausschließlich nach der in Ziffer 6 getroffenen Regelung.

11. Verjährung

- 11.1** Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Gewährleistung beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware an den Käufer. Davon unberührt bleibt die Verjährung eventueller Regressansprüche des Käufers gegen Benteler im Falle eines Herstellerregresses gemäß Ziffer 9 Absatz 6.
- 11.2** Die Verjährungsfrist für sonstige Ansprüche beträgt vorbehaltlich der in §199 BGB geregelten Höchstgrenzen zwei Jahre ab Kenntnis des Käufers von den den Anspruch begründenden Umständen. Eventuelle Ansprüche aus Produkthaftung verjähren jedoch nach den gesetzlichen Regeln.

12. Export / Import / Zoll / Außenwirtschaftsrecht

- 12.1** Die Einhaltung sämtlicher Genehmigungspflichten und Anzeigen in Bezug auf die Ware hinsichtlich (Re-) Exporten oder Importen sowie Zollbestimmungen obliegt alleine dem Käufer. Bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und der Vornahme von Anzeigen in Bezug auf die Ware hinsichtlich (Re-) Exporten oder Importen sowie Zollbestimmungen wird Benteler ausschließlich zur Erfüllung eigener Pflichten tätig.

- Dem Käufer steht insofern keinerlei Anspruch, Leistungs- oder Schadensersatzanspruch gegen Benteler zu.
- 12.2** Bei Abholung der Ware durch einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Käufer oder dessen Beauftragten und bei Verbringung in das Außengebiet, ist der Käufer verpflichtet, Benteler den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Anderenfalls verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung des für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatzes.
- 12.3** Bei Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, Benteler unverzüglich nach Lieferung einen den jeweiligen umsatzsteuerlichen Pflichten entsprechenden Verbringungsnachweis zu übermitteln.
- 13. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung**
- 13.1** Der Käufer ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen Benteler nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung berechtigt. Bei Geldforderungen darf die Einwilligung durch Benteler jedoch nicht unbillig verweigert werden.
- 13.2** Der Käufer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 13.3** Der Käufer ist nur dann zur Zurückbehaltung der Kaufpreiszahlung berechtigt, wenn ihm unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte fällige Gegenansprüche gegen Benteler aus demselben rechtlichen Verhältnis zustehen. Benteler ist auch dann zur Zurückbehaltung berechtigt, wenn die Benteler gegen den Käufer zustehenden Rechte nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen oder noch nicht fällig sind.
- 14. Insolvenz des Käufers**
- 14.1** Benteler ist berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. im Falle von Dauerschuldverhältnissen dieses zu kündigen, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt oder durch ihn oder zulässigerweise durch Benteler oder einen anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren oder ein in einer anderen Rechtsordnung unterstehendes vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist.
- 14.2** Benteler steht das vorgenannte Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch zu, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens lediglich mangels Masse abgelehnt wird.
- 14.3** Gleiches gilt in dem Falle des Eintritts oder des drohenden Eintritts einer wesentlichen Vermögensverschlechterung beim Käufer, die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber Benteler führt.
- 14.4** Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 14 gelten jedoch nur dann und insoweit, als das jeweils anwendbare nationale Insolvenzrecht ein solches Kündigungsrecht nicht zwingend ausschließt.
- 15. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**
- 15.1** Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 15.2** Alle aus oder in Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf.
- 16. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.